

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

über die Festsetzung der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und
Feiertagen in Bad Liebenzell

vom 27. März 2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 27. März 2007 folgendes erlassen:

§ 1

Warensortiment

- 1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Bad Liebenzell folgende Waren angeboten werden.
 - a) Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten)
 - b) Sport- und Badegegenstände
 - c) Devotionalien sowie
 - d) Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind.
- 2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang (mehr als 50 vom Hundert des Gesamtassortiments) führen.

§ 2

Öffnungszeiten

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- 1) 25. Dezember bis einschließlich 06. Januar
- 2) Ostersonntag und die darauf folgenden 34 Sonn- und Feiertage
- 3) Verkaufszeiten von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.